

**Thüringer Verordnung
zur Durchführung des Weinrechts und
zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts
(Thüringer Weinverordnung - ThürWeinVO -)**

Vom 17. April 2012

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Durchführung weinrechtlicher Vorschriften

- § 1 Abgrenzung des bestimmten Anbaugebiets und des Landweingebiets
- § 2 Stützungsprogramm
- § 3 Wiederbepflanzung
- § 4 Hangneigung
- § 5 Bewirtschaftung des Produktionspotentials
- § 6 Klassifizierung von Rebsorten
- § 7 Mengenregulierung
- § 8 Qualitätswein b. A.
- § 9 Landwein
- § 10 Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle
- § 11 Sachverständigenausschuss
- § 12 Wein ohne geografische Angabe mit Jahrgangsangabe und/oder Rebsortenangaben
- § 13 Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds
- § 14 Einlagerung und fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung
- § 15 Berechnung der Ertragsreblfläche während Flurbereinigungsverfahren
- § 16 Säuerung
- § 17 Auszeichnungen und ähnliche Angaben
- § 18 Herstellung von Wein mit den Bezeichnungen „Classic“ und „Selection“
- § 19 Geografische Angaben
- § 20 Vereinfachte Buchführung
- § 21 Moderne Buchführung
- § 22 Automatisierte Analysenbuchführung
- § 23 Herbstbuch
- § 24 Begleitpapier
- § 25 Meldungen
- § 26 Zuständigkeiten
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

Zweiter Abschnitt

Übertragung von Ermächtigungen

- § 28 Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weingesetz
- § 29 Übertragung von Ermächtigungen nach der Weinverordnung
- § 30 Übertragung von Ermächtigungen nach der Wein-Überwachungsverordnung

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 31 Gleichstellungsbestimmung
- § 32 Inkrafttreten

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Aufgrund des § 3 Abs. 4, des § 3b Abs. 4, des § 6 Abs. 5, des § 7 Abs. 4 Nr. 1, der §§ 8a, 8c und 9 Abs. 2 Satz 1, des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 bis 6 und Satz 2 sowie Abs. 4 und 5, des § 17 Abs. 3 und 4, des § 20 Abs. 6, des § 22 Abs. 3, des § 23 Abs. 4 und 5, des § 24 Abs. 5 Nr. 1, des § 44 Abs. 1 sowie des § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), des § 5 Abs. 1 Satz 4, des § 6 Abs. 1, des § 7a, des § 10 Abs. 3, des § 13 Abs. 9, des § 30 Abs. 4, des § 32c Abs. 2 sowie des § 39 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 996),

des § 11 Abs. 1 Satz 2, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 Satz 2, des § 14 Abs. 1, des § 23 Nr. 2, des § 29 Abs. 3, des § 30 Abs. 2 und 3 sowie des § 31 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 514),
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), und
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet
die Landesregierung:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)
Erster Abschnitt
Durchführung weinrechtlicher Vorschriften

§ 1
Abgrenzung des bestimmten Anbaugebiets und des
Landweingebiets
(zu § 3 Abs. 4 des Weingesetzes)

(1) Der zu Thüringen gehörende Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut umfasst die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten sowie sonstige nicht mit Reben bepflanzten Flächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, in den Gemarkungen der in Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.

(2) Der zu Thüringen gehörende Teil des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein umfasst die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten sowie sonstige nicht mit Reben bepflanzten Flächen, die zur Erzeugung von Landwein geeignet sind, in den Gemarkungen der in Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.

(3) Die topografischen Karten im Maßstab 1:10 000 zur Anlage 1, in denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Flächen zeichnerisch eingetragen sind, sind im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd in Weißenfels zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)
§ 2
Stützungsprogramm
(zu § 3b Abs. 4 des Weingesetzes)

(1) Im Rahmen eines Stützungsprogramms können als Einzelmaßnahmen gefördert werden

1. die Ernteversicherung nach Artikel 103t der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1, L 26 vom 30.01.2009, S. 6, L 230 vom 02.09.2009, S. 6, L 220 vom 21.08.2010, S. 76) in der jeweils geltenden Fassung; hierbei können bis zu 50 v. H. der im Bewilligungszeitraum anfallenden Kosten der von den Erzeugern gezahlten Versicherungsprämie einer Ernteversicherung gegen Frost oder/und Hagel bis zu einer versicherten Schadenshöhe von 30 000 Euro je Hektar Rebfläche erstattet werden; die Mindestantragsfläche je Unternehmen beträgt 2 ha und

2. Investitionen der Erzeuger nach Artikel 103u der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für

a) die Errichtung oder Modernisierung von Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen einschließlich mobiler Verkaufsstände sowie den Erwerb entsprechender Lieferfahrzeuge, die auch für die Belieferung der Gastronomie und ähnlichem eingesetzt werden können,

b) Investitionen in technische Anlagen und Geräte einschließlich Computersoftware im Bereich Logistik und Vermarktung,

c) die Förderung von Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie für die Beratung und Betreuung von Investitionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumen für die unter den Buchstaben a und b genannten Projekte, soweit sie in Verbindung mit diesen Investitionen stehen,

d) Investitionen im Bereich der Kellertechnik, insbesondere Einrichtungen zur Temperatursteuerung bei Weinausbau und -lagerung sowie

e) die Anschaffung von Holzfässern für die Weinerzeugung und -lagerung; hierbei darf es sich nicht um Ersatzinvestitionen handeln und die Fässer sind mindestens fünf Jahre zu nutzen.

Das nach Satz 1 Nr. 2 förderfähige Mindestinvestitionsvolumen je Unternehmen beträgt 10 000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 50 v. H.

(2) Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, deren Betriebssitz sich in Thüringen befindet und deren Flächen in der Weinbaukartei erfasst sind.

(3) Anträge auf Förderung nach Absatz 1 sind bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dabei erstreckt sich der Antragszeitraum für die zunächst zugewiesenen EU-Mittel vom 1. Oktober 2012 bis zum 31. Oktober 2012. Anträge für ggf. aus der nationalen Umverteilung resultierende Restmittel können vom 1. Juni 2013 bis zum 15. Juni 2013 gestellt werden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 3

Wiederbepflanzung

(zu § 6 Abs. 5 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts von einer gerodeten Fläche auf eine andere Fläche desselben Betriebs oder eines anderen Betriebs genehmigen, wenn

1. die andere Fläche innerhalb der Abgrenzung des jeweiligen bestimmten Anbaugebiets oder des jeweiligen Landweingebiets liegt,

2. die andere Fläche in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen steht,

3. die andere Fläche die Erzeugung von Qualitätswein b. A. oder die Erzeugung von Landwein nach § 4 der Weinverordnung erwarten lässt und die Voraussetzung des § 4 erfüllt,

4. die andere Fläche nicht frostgefährdet ist und

5. die Übertragung zu keinem Gesamtanstieg des Produktionspotentials im Sinne des Artikels 85i Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 führt.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss genaue Angaben über die Flächen und über den Umfang des Wiederbepflanzungsrechts enthalten. Im Fall der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts von einer gerodeten Fläche auf die Fläche eines anderen Betriebs ist der Antrag vom Übernehmer des Wiederbepflanzungsrechts unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung des Abgebers zu stellen. Die Angaben über die Flächen sind durch Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch neuesten Datums zu belegen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Wiederbepflanzungsrechte an einen Betrieb gewähren, der sich zur Rodung einer Rebfläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung der neuen Reben verpflichtet, wenn die zu bepflanzende Fläche die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt.

(4) Die Gewährung von Wiederbepflanzungsrechten nach Absatz 3 setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der genaue Angaben über den Umfang des Wiederbepflanzungsrechts und die zugehörigen Flächen enthält. Der Antragsteller hat sich zudem schriftlich zu verpflichten, innerhalb von drei Jahren ab der Anpflanzung eine Rebfläche zu roden, die der Größe des gewährten Wiederbepflanzungsrechts entspricht. Die Angaben über die Flächen sind durch Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch neuesten Datums zu belegen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 4

Hangneigung

(zu § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Zur Steigerung der Qualität der Weine dürfen in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut Reben nur auf Flächen angepflanzt werden, die eine Hangneigung von mindestens 10 v. H. aufweisen.

(2) Bei Terrassenlagen ist die ursprüngliche Hangneigung maßgebend.

(3) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 kann bei Anpflanzungen abgesehen werden, die an zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen angrenzen und diese abrunden, ohne dass dies zu einer Ausweitung des Weinbaus in ebenen Lagen führt.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 5

Bewirtschaftung des Produktionspotenzials

(zu § 8a des Weingesetzes)

(1) Für die zu Thüringen gehörenden Teile des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut sowie des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein wird eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten geschaffen. Die Verwaltung obliegt der zuständigen Behörde.

(2) Für ein im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteiltes Pflanzungsrecht bestimmt sich die Laufzeit durch die bei der Gewährung geltenden Frist für dessen Ausübung, längstens durch die Laufzeit der Anbauregelung nach Artikel 85f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007. Bis dahin nicht genutzte Wiederbepflanzungsrechte gehen in die regionale Reserve von Pflanzungsrechten ohne Gewährung eines Entgelts ein.

(3) Die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve setzt einen schriftlichen Antrag bis zum 30. April eines Jahres (Ausschlussfrist) voraus. Der Antrag hat eine genaue Flächenangabe über den Umfang der aufzurebenden Fläche zu enthalten und ein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit gekennzeichnete Aufrebnungsfläche, der Vermarktungsnachweis nach § 5 der Weinverordnung sowie der Nachweis einer beruflichen Mindestqualifikation zum Winzer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 161) oder zum Weinküfer nach der Weinküfer-Ausbildungsverordnung vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1656) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sind beizufügen. Der Nachweis der beruflichen Mindestqualifikation erfolgt durch Vorlage einer Kopie des Abschlusszeugnisses des einschlägigen Ausbildungsberufs oder einer höherwertigen Qualifikation. Alternativ ist eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung in der Weinerzeugung nachzuweisen. Für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der Reserve wird kein auf das Pflanzungsrecht bezogenes Entgelt erhoben.

(4) Antragsberechtigt sind Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte, die einen Eigentums- oder mindestens zwölfjährigen Nutzungsrechtsnachweis für die beantragte Fläche erbringen können und die Voraussetzungen des § 14 erfüllen.

(5) Nach Absatz 3 kann ein Pflanzungsrecht gewährt werden, wenn die zu bepflanzende Fläche die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 sowie des § 4 erfüllt und natur- oder umweltschutzrechtliche Gebote und Verbote nicht entgegenstehen.

(6) Bei der Gewährung eines Pflanzungsrechtes sind in erster Linie Anträge für Terrassen- und Steillagen zu berücksichtigen. Übersteigt die Summe der zur Verfügung stehenden Pflanzungsrechte den beantragten Bedarf, entscheidet die zuständige Behörde nach fachlichen Kriterien auf der Grundlage des Bewertungsschemas nach Anlage 2 über die Zuteilung; in diesen Fällen kann eine Kürzung der beantragten Rechte vorgenommen werden. Im Fall der Existenzgefährdung eines antragstellenden Haupterwerbsunternehmens, die durch eine nicht ausreichende Pflanzungsrechteausstattung verursacht wird, kann auf eine Kürzung verzichtet werden. Anträge unter einer Geringfügigkeitsschwelle von insgesamt 1 ha pro Antragsteller werden nicht gekürzt. Vergabevoraussetzung ist zudem eine zusammenhängende Mindestantragsfläche von 0,1 ha.

(7) Nutzt der Antragsteller die gewährten Pflanzungsrechte nicht in seinem eigenen Betrieb, gehen sie wieder in die regionale Reserve ein.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 6

Klassifizierung von Rebsorten

(zu § 8c des Weingesetzes, § 7a der Weinverordnung)

(1) Die in der Anlage 3 genannten Rebsorten werden zur Herstellung von Wein für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut und des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein zugelassen.

(2) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union keine abweichenden Regelungen getroffen sind, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme einer Rebsorte in die Anlage 3 auf der Grundlage der Anbaueignung sowie der analytischen und organoleptischen Eigenschaften von Wein, der aus der betreffenden Rebsorte hergestellt wurde. Für die in der jeweils gültigen Beschreibenden Sortenliste zum Sortenregister des Bundessortenamts genannten Rebsorten gelten die Nachweise als erbracht.

(3) Vor der Zulassung weiterer Rebsorten sind die Weinbauverbände zu hören.

(4) Versuche zur Prüfung der Voraussetzungen für die Festlegung der zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt werden. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein Anbauvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Züchter abgeschlossen und eine Vergleichssorte angebaut wird. Die Vergleichssorte kann auf einem Standort angebaut werden, der dem Standort der Versuchsanlage entspricht. Ist ein Züchter in die Sortenliste nach § 47 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) in der jeweils geltenden Fassung nicht eingetragen, kann auf den Anbauvertrag verzichtet werden.

(5) Die Anzahl der Rebstöcke einer Prüfsorte darf 1 000 je Versuchsanlage nicht übersteigen.

(6) Der Versuchszeitraum soll zehn Jahre betragen und kann einmal um bis zu zehn Jahre verlängert werden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 7

Mengenregulierung

(zu § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 bis 6 und Satz 2 sowie Abs. 4 und 5 des Weingesetzes)

(1) Der Hektarertrag für Wein wird für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut und für den zu Thüringen gehörenden Teil des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein auf 90 Hektoliter festgesetzt.

(2) Bereits mit Beginn eines Weinwirtschaftsjahrs dürfen gelagerte Übermengen unter Anrechnung auf den Gesamthektarertrag dieses Weinwirtschaftsjahrs an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.

(3) Bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform gelten alle Rebflächen von Weinbaubetrieben, die innerhalb eines Bereichs belegen sind und die ihre Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 des Weingesetzes.

(4) Erzeugerzusammenschlüsse nach Absatz 3 dürfen abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes Übermengen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes zur jährlichen Selbstversorgung der Familien ihrer Mitglieder abgeben.

(5) Die Abgabe von Übermengen nach Absatz 4 ist nur an Mitglieder zulässig, die in dem Erntejahr ihre gesamte Ernte in Form von Trauben oder Traubenmost abgeliefert haben. Dabei ist die Abgabe von Übermengen bei der Ernte- und Erzeugungsmeldung kenntlich zu machen. Über die Abgabe ist ein Nachweis zu führen, aus dem ersichtlich ist, an welches Mitglied des Erzeugerzusammenschlusses welche Mengen Wein zur Selbstversorgung abgegeben wurden. Der Nachweis ist drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Abweichend von § 11 Abs. 1 des Weingesetzes darf anstelle der Destillation der Wein nach Genehmigung durch die zuständige Behörde nachweisbar als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden, sofern die zu destillierende Menge Wein im Weinbaubetrieb 1 000 Liter nicht übersteigt. Die Ausbringung geschieht unter Aufsicht der zuständigen Behörde.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 8

Qualitätswein b. A.

(zu § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6 des Weingesetzes)

(1) Die Bewässerung von Rebflächen und die Beregnung zum Frostschutz sind zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der Umwelt durch diese Maßnahmen nicht zu befürchten ist. Vorschriften über sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.

(2) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Sekt bestimmter Anbaugebiete (Sekt b. A.), Qualitätswein b. A. und Prädikatswein sind für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut in Anlage 4 festgesetzt.

(3) Für die Herstellung von Qualitätswein b. A. werden für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut die in der Anlage 3 mit „x“ gekennzeichneten Rebsorten festgelegt.

(4) Für die Zuerkennung des Prädikats „Eiswein“ muss das Erntegut von Hand gelesen worden sein.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 9

Landwein

(zu § 22 Abs. 3 des Weingesetzes)

(1) Der natürliche Mindestalkoholgehalt wird für den zu Thüringen gehörenden Teil des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein auf 6,4 Volumenprozent vorhandenen Alkohol (53° Öchsle) festgesetzt.

(2) Für die Herstellung von Mitteldeutschem Landwein werden die in der Anlage 3 genannten Rebsorten festgelegt.

(3) Die jährliche Kontrolle der Produktspezifikationen der Landweine erfolgt stichprobenweise. Die zuständige Behörde veranlasst die organoleptische Untersuchung. Die zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der jährlichen Kontrolle der Produktspezifikationen der Landweine die Angaben zu verwenden aus

1. der Erntemeldung nach Artikel 8,
2. der Erzeugungsmeldung nach Artikel 9,
3. der Bestandsmeldung nach Artikel 11 und
4. den Begleitdokumenten nach Titel III

der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15, L 31 vom 3.2.2010, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Abfüllung von Landweinen in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von sieben Arbeitstagen unter Vorlage eines Untersuchungsbefunds mit den in Anlage 10 Nr. 5 Buchst. a bis d und f bis i der Weinverordnung genannten Angaben anzuzeigen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 10
Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle
(zu § 23 Abs. 4 und 5 des Weingesetzes)

(1) Bei der zuständigen Behörde wird eine Weinbergsrolle eingerichtet und geführt.

(2) Die Weinbergsrolle besteht aus

1. einem Verzeichnis der Namen von Lagen und Bereichen,
2. Auszügen aus der Liegenschaftskarte, in die die Lagen mit ihren Grenzen eingetragen sind, und dem Liegenschaftsbuch sowie
3. Karteiblättern, die über jede Lage und jeden Bereich näheren Aufschluss geben, bei Großlagen auch darüber, welche Einzellagen sie umfassen.

(3) Die zuständige Behörde legt Bereiche und Großlagen fest und trägt deren Namen in die Weinbergsrolle ein.

(4) Einzellagen können auf Antrag durch die zuständige Behörde nach Anhörung des Sachverständigenausschusses nach § 11 eingetragen, geändert oder gelöscht werden. Dazu findet zunächst eine Anhörung des Sachverständigenausschusses nach § 11 bei der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau statt. Diese übermittelt das Ergebnis der Anhörung mit einer eigenen Stellungnahme an die zuständige Behörde.

(5) Antragsberechtigt sind:

1. Eigentümer und sonstige zur Nutzung von Rebflächen Berechtigte für ihre Rebflächen und
2. Erzeugerzusammenschlüsse für die Rebflächen ihrer Mitglieder.

(6) Die Anträge müssen enthalten:

1. Angaben über die Größe und Abgrenzung der Einzellage durch Einzeichnung in Auszügen aus der Liegenschaftskarte, aus denen die Flurstücke mit den Flurstücksnummern ersichtlich sind,

2.den einzutragenden Namen und Angaben darüber, ob es sich um einen herkömmlichen Namen oder um die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Lagebezeichnung handelt oder ob er sich an den Namen oder an die Lagenbezeichnung anlehnt,

3.Angaben über die Gleichwertigkeit und die gleichwertige Geschmacksrichtung der aus den Erträgen der Einzellage üblicherweise hergestellten Weine unter Berücksichtigung von Gelände- und Bodenbeschaffenheit sowie der Rebsorten und

4.für Einzellagen unter 5 ha eine Begründung dafür, dass die Bildung einer größeren Einzellage wegen der örtlichen Nutzungsverhältnisse oder wegen der Besonderheit der auf der Fläche gewonnenen Weine nicht möglich ist.

(7) Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde trägt auf Antrag der zuständigen Behörde einen Hinweis über die Erfassung in der Weinbergsrolle bei den Flurstücken im Liegenschaftskataster ein, die in der Weinbergsrolle erfasst worden sind.

(8) Für Stellungnahmen nach § 22c Abs. 3 des Weingesetzes hinsichtlich einer in der Weinbergsrolle geführten Lage oder eines Bereichs ist durch die zuständige Behörde der Sachverständigenausschuss nach § 11 zu hören.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 11

Sachverständigenausschuss

(§ 23 Abs. 4 und 5 des Weingesetzes, § 6 Abs. 1 der Weinverordnung)

(1) Die zuständige Behörde bildet einen Sachverständigenausschuss und beruft für die Dauer von fünf Jahren je eine Person

1.der zuständigen Behörde als vorsitzendes Mitglied,

2.der Landesanstalt für Landwirtschaft mit Fachkompetenz in Fragen der Agrarökologie und des landwirtschaftlichen Bodenschutzes,

3.aus einem Mitgliedsbetrieb des Weinbauverbands Saale-Unstrut e. V. mit Betriebssitz in Thüringen und

4.aus einem Mitgliedsbetrieb des Verbands Deutscher Prädikatsweingüter Sachsen-Saale-Unstrut e. V. mit Betriebssitz in Thüringen

als Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die zuständige Behörde abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Sachverständigenausschuss ist zu hören vor der:

1.Eintragung, Änderung oder Löschung von Einzellagen nach § 10 Abs. 4,

2.Abgabe einer Stellungnahme nach § 22c Abs. 3 des Weingesetzes und

3.Entscheidung über die Eignung von Grundstücken für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. und Landwein.

(3) Die Geschäftsführung obliegt der zuständigen Behörde.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 12

Wein ohne geografische Angabe mit Jahrgangsangabe und/oder Rebsortenangaben

(zu § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Als anerkannte Erzeuger im Sinne des Artikels 63 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60, L 248 vom 22.9.2010, S. 67, L 261 vom 5.10.2010, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung gelten Betriebe, denen eine Betriebsnummer nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Weinverordnung zugeteilt wurde.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der Durchführung des Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahrens für Weine mit der Angabe einer oder mehrerer Rebsorten oder der Angabe des Erntejahrs nach Artikel 118z Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 die in § 9 Abs. 3 Satz 4 genannten Meldungen und Dokumente zu verwenden.

(3) Die Abfüllung von Weinen mit Jahrgangs- oder Rebsortenangaben in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von sieben Arbeitstagen unter Vorlage eines Untersuchungsbefunds mit den in Anlage 10 Nr. 5 Buchst. a bis d und f bis i der Weinverordnung genannten Angaben anzuzeigen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 13

Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds

(zu § 44 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Die Abgabe nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes wird durch die zuständige Behörde erhoben. Sie entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres.

(2) Die Abgabe wird jährlich erhoben und ist jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

(3) Die zuständige Behörde setzt auf der Grundlage der Daten der Weinbaukartei die Höhe der Abgabe fest und teilt diese dem Abgabepflichtigen mit. Zur abgabepflichtigen Fläche gehören alle bestockten und vorübergehend nicht bestockten Flächen des Abgabepflichtigen.

(4) Der Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung des für die Klärung der Abgabepflicht zugrundeliegenden Sachverhalts verpflichtet.

(5) Auf die Beitreibung der Abgabe finden im Übrigen die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 14

Einlagerung und fachgerechte kellerwirtschaftliche
Behandlung

(zu § 5 Abs. 1 Satz 4 der Weinverordnung)

(1) Bei Selbstvermarktung ist die Einlagerungsmöglichkeit des Eineinhalbfachen des zulässigen Hektarertrags als Tank-, Fass- oder Flaschenlager nachzuweisen.

(2) Als Nachweis der Befähigung zur fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung gilt eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Winzer oder Weinküfer mit mindestens einjähriger Praxis oder ohne abgeschlossene Ausbildung eine mindestens vierjährige Praxis im Weinbau und in der Kellerwirtschaft. Der Nachweis kann auch durch entsprechende Weiterbildungen erbracht werden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 15

Berechnung der Ertragsreblfläche während Flurbereinigungsverfahren
(zu § 10 Abs. 3 der Weinverordnung)

Die vorübergehend nicht zur Ertragsreblfläche gehörenden Reblflächen, die zulässigerweise mit Reben bestockt sind oder bestockt werden dürfen und im Zusammenhang mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung planmäßig wieder aufgebaut werden, gelten während der Dauer des Verfahrens, längstens bis zum Ablauf des Weinwirtschaftsjahres, das der Besitzeinweisung oder dem Abschluss der Arbeiten zur wertgleichen Abfindung folgt, als Ertragsreblflächen im Sinne des § 2 Nr. 7 des Weingesetzes.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 16
Säuerung
(zu § 13 Abs. 9 der Weinverordnung)

Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Weinbau zuständigen Ministerium zulassen, dass bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein aus in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut geernteten Trauben in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen eine Säuerung nach den in Anhang XVa Abschnitt C Nr. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Bedingungen vorgenommen werden darf.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 17
Auszeichnungen und ähnliche Angaben
(zu § 30 Abs. 4 der Weinverordnung)

Für die Zulassung zu einem Wettbewerb müssen jeweils zum Zeitpunkt des Wettbewerbs die Bestände der einzelnen Weinkategorien folgende Mindestmengen umfassen:

1. Qualitätswein b. A.
600 Liter,
2. Prädikatswein Kabinett, Prädikatswein Spätlese jeweils
400 Liter,
3. Prädikatswein Auslese, Qualitätswein, bei dem die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird oder Prädikatswein, bei dem die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird jeweils
200 Liter,
4. Prädikatswein Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein jeweils
100 Liter.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 18
Herstellung von Wein mit den Bezeichnungen
„Classic“ und „Selection“
(zu § 32c Abs. 2 der Weinverordnung)

(1) Für die Herstellung von Wein mit der Bezeichnung „Classic“ im Sinne des § 32a der Weinverordnung dürfen in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut nur die Rebsorten Weißer Burgunder, Kerner, Müller-Thurgau, Blauer Portugieser, Weißer Riesling, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder und Roter Traminer verwendet werden.

(2) Für die Herstellung von Wein mit der Bezeichnung „Selection“ im Sinne des § 32b der Weinverordnung dürfen in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut nur die Rebsorten Ruländer, Weißer Riesling, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder und Weißer Burgunder verwendet werden.

(3) Synonyme der Rebsorten können zur Bezeichnung verwendet werden. Die synonymen Bezeichnungen ergeben sich aus der Anlage 3.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 19
Geografische Angaben
(zu § 39 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung)

Erstreckt sich eine Lage über das Gebiet mehrerer Gemeinden, dürfen nur die in der Anlage 5 aufgeführten Gemeinde- und Ortsteilnamen verwendet werden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 20
Vereinfachte Buchführung
(zu § 11 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbst erzeugten Traubenmost und Wein.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 21
Moderne Buchführung
(zu § 12 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Der Anwender von Buchführungsverfahren auf der Grundlage der modernen Buchführung ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung die Genehmigung für das Verfahren bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Personen hat der Anwender die Prüfung des von ihm angewendeten Buchführungsverfahrens an Ort und Stelle zu ermöglichen. Er hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Behörde dem Anwender die Anwendung eines bestimmten Buchführungsverfahrens untersagen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

(2) Werden die Genehmigungsvoraussetzungen für Buchführungsverfahren geändert, so kann der Anwender dieser Buchführungsverfahren die in seinem Besitz befindlichen Bücher und Formulare bis zur Erschöpfung der Bestände verwenden, wenn er die geänderten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 5 der Wein-Überwachungsverordnung muss gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung eines allgemein zugelassenen modernen Buchführungsverfahrens erfolgen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 22
Automatisierte Analysenbuchführung
(zu § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Die Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung umfasst die in § 13 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung vorgeschriebenen Angaben in entsprechender Weise.

(2) Die verwendeten Systeme müssen über passwortkontrollierte Zugangsberechtigungen, mindestens zwei Validierungsebenen und die Funktion zur Protokollierung von Datenänderungen (Audit-Trail-Funktionen)

für alle Dateneinträge verfügen. Die Endvalidierung der Angaben nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 der Wein-Überwachungsverordnung ersetzt Namen und Unterschrift nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Wein-Überwachungsverordnung.

(3) Die Datensicherung zur Gewährleistung einer fünfjährigen direkten Zugriffsmöglichkeit, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist, erfolgt so, dass Lesbarkeit, ordnungsgemäße Aufbewahrung und schnelle Zugriffsmöglichkeit gegeben sind.

(4) Eine Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung wird auf Antrag des Anwenders von der zuständigen Behörde genehmigt, wenn das Buchführungsverfahren die Anforderungen, die allgemein an eine Buchführung gestellt werden, und die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 23
Herbstbuch
(zu § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

Das Herbstbuch ist nach dem Muster der Anlage 6 zu führen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 24
Begleitpapier
(zu § 23 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

Ist für die Beförderung

1. von nicht abgefülltem Traubenmost, nicht abgefülltem Wein, nicht abgefüllten Erzeugnissen, die für die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Sekt b. A. bestimmt sind, oder nicht abgefülltem Qualitätswein b. A., der aus in Thüringen geernteten Weintrauben gewonnen worden ist, oder

2. von in Thüringen geernteten Weintrauben

ein Begleitpapier notwendig, so wird es durch die zuständige Behörde ausgestellt. Der zur Ausstellung Verpflichtete hat eine Kopie des mit den notwendigen Angaben versehenen Begleitpapiers unverzüglich der für den Verladeort zuständigen Behörde zuzuleiten.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 25
Meldungen
(zu § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 2 und 3 sowie § 31 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Vorgenommene Aufgaben, Rodungen, Wiederbepflanzungen und Neuanpflanzungen von Rebflächen sind der zuständigen Behörde bis zu dem auf die Aufgabe, Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung folgenden 31. Mai zu melden.

(2) Die Meldung der Rebflächen des Betriebs, der Ertragsrebläche, der Erntemengen nach Rebsorten und Herkunft, der vorgesehenen Differenzierung der Weine, Qualitätsweine und Prädikatsweine sowie des Bestands an Erzeugnissen ist der zuständigen Behörde zu den vorgegebenen Terminen auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.

(3) Weinbaubetriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes, bei denen die zuständige Behörde anhand der Rebflächenangaben in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei und der Mengenangaben in der Ernte- und Erzeugungsmeldung Übermengen ermittelt und dies den Betroffenen mitgeteilt hat, haben jeweils zum 31. Juli der zuständigen Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken eine Meldung über die jeweils bis zum 31. Juli verwendete und verwertete Übermenge zu erstatten.

(4) Die Weinerzeuger melden der zuständigen Behörde:

1.den Besitz an Saccharose, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat nach Anhang XVa Abschnitt D Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,

2.die Erhöhung des Alkoholgehalts nach Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mindestens zwei Tage vor Beginn der Maßnahme,

3.die Säuerung oder Entsäuerung nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 spätestens am zweiten Tag nach Durchführung der in einem Wirtschaftsjahr durchgeführten ersten Maßnahme für alle auf das betreffende Wirtschaftsjahr entfallenden Maßnahmen und

4.die Süßung nach Anhang I D Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mindestens 48 Stunden vor dem Tag der Vornahme der Arbeiten der Süßung.

(5) Es wird zugelassen, dass

1.die Meldung nach Absatz 4 Nr. 2 durch eine für den Zeitraum vom Beginn des Weinjahrs bis zum folgenden 15. März geltende vorherige Meldung und

2.die Meldung nach Absatz 4 Nr. 4 durch eine für den Zeitraum des gesamten Weinjahrs geltende vorherige Meldung

erstattet wird.

(6) Die Meldungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 3 sowie nach Absatz 5 sind jährlich bis zum 1. September der zuständigen Behörde zu erstatten.

(7) Die in Artikel 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 genannten Erzeugnisse und Stoffe sowie die önologischen Verfahren nach Absatz 4 Nr. 2 bis 4 sind in den Ein- und Ausgangsbüchern nachzuweisen. Soweit ein Begleitdokument nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 auszustellen ist, muss dieses einen Hinweis auf die önologischen Verfahren nach Absatz 4 Nr. 2 bis 4 enthalten.

(8) Sofern die in der Meldung nach Absatz 4 Nr. 2 genannte Maßnahme im Fall höherer Gewalt nicht zu dem darin angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und mindestens einen Werktag vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme ist der zuständigen Behörde eine zweite Meldung zu erstatten.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
§ 26

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde ist

1.die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 7 und 8 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie § 24 Satz 1,

2.das Landwirtschaftsamt Sömmerda nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1,

3.das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz nach § 7 Abs. 6 Satz 2, § 9 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 4, § 24 Satz 2 und § 25 Abs. 4, 6 und 8,

4.die Landesanstalt für Landwirtschaft nach § 7 Abs. 6 Satz 1

5. das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd in Weißenfels nach der Verwaltungsvereinbarung auf dem Gebiet des Weinrechts vom 15. März 2000 (StAnz. Nr. 15 S. 873) in der jeweils geltenden Fassung im Übrigen.

(2) Die Zuständigkeiten des Landesamts für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 21 und 22 der Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(zu § 50 des Weingesetzes)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 auf anderen als den dort genannten Flächen oder entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Wiederbepflanzung vornimmt,

2. § 3 Abs. 4 die Rodung einer Rebfläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung nicht vornimmt,

3. § 7 Abs. 5 Übermengen abgibt oder die Nachweise der Abgabe nicht oder nicht vollständig führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,

4. § 24 Satz 2 eine Kopie des Begleitpapiers nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde zuleitet,

5. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erstattet oder

6. § 25 Abs. 4, 6 oder 8 die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erstattet.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 1 bis 3 und 5 die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau,

2. Nummer 4 und 6 das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Zweiter Abschnitt

Übertragung von Ermächtigungen

§ 28

Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weingesetz

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Weingesetzes werden übertragen

1. in Bezug auf § 3 Abs. 4, § 3b Abs. 4, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8a Abs. 1, 3 und 4, § 8c, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 23 Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 4 Nr. 2, § 44 Abs. 1 sowie § 57a Abs. 2 auf das für Weinbau zuständige Ministerium und

2. in Bezug auf § 22 Abs. 3 Nr. 3 sowie § 24 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 auf das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 29

Übertragung von Ermächtigungen nach der

Weinverordnung

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund der Weinverordnung werden übertragen

1.in Bezug auf § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, § 7a, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 18 Abs. 12, § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 30 Abs. 4, § 32c Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 und 3 auf das für Weinbau zuständige Ministerium und

2.in Bezug auf § 13 Abs. 9 auf das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 30

Übertragung von Ermächtigungen nach der

Wein-Überwachungsverordnung

(1) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund der Wein-Überwachungsverordnung werden übertragen

1.in Bezug auf § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 sowie die §§ 16 und 30 Abs. 2 und 3 auf das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium und

2.in Bezug auf die §§ 23 und 29 Abs. 3 sowie § 31 auf das für Weinbau zuständige Ministerium.

(2) Das für Weinbau zuständige Ministerium erlässt die Rechtsverordnung nach § 23 der Wein-Überwachungsverordnung im Benehmen mit dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 31

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. April 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ch. Lieberknecht

Jürgen Reinholz

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)
Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 und 2)

Abgrenzung des zu Thüringen gehörenden Teils des bestimmten Anbaugebiets
Saale-Unstrut und des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein

1. Kreisfreie Städte

Erfurt

Jena

Weimar OT Schöndorf

Weimar OT Tiefurt

2. Saale-Holzland-Kreis

Camburg

Dornburg

Dorndorf-Steudnitz

Golmsdorf

Graitschen

Neuengönna

Orlamünde

Schöngleina

Seitenroda

Wichmar

3. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Bad Blankenburg

4. Landkreis Sömmerda

Rastenberg

5. Unstrut-Hainich-Kreis

Großvargula

6. Landkreis Weimarer Land

Auerstedt

Bad Sulza

Darnstedt

Denstedt

Großheringen

Hopfgarten

Kaatschen

Kromsdorf

Niedertrebra

Oßmannstedt

Wickerstedt

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 6)

Bewertungsschema „Fachliche Kriterien zur Vergabe von Pflanzungsrechten“

Kriterien

Punkte

1.Lagebeurteilung

klein

mittel

gut

10

30

50

2.Erwerbscharakter

Hobby

Nebenerwerb

Haupterwerb

0

30

50

3.Nachweis der beruflichen Qualifikation

fünfjährige praktische Erfahrung

abgeschlossene Ausbildung als Winzer/Weinküfer

Meister und höhere berufliche Qualifikation

10
30
50

4. Entwicklungsfähigkeit
geringer Effekt*
neuer Betriebszweig
deutlicher Effekt oder Existenzgründung

10
30
50

5. landeskultureller Wert**
10
20
30

Zwischensumme

Punkte

Fußnoten

*) Die Relation vorhandene Weinanbaufläche zu der beantragten Fläche lässt keinen wesentlichen Effekt auf die Betriebsentwicklung erwarten.

**) Einbindung in die Landschaft, traditioneller Weinbaustandort, Auswirkung auf das Ortsbild, Tourismus, Regionalentwicklung

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
Anlage 3
(zu § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und § 18 Abs. 3)

Rebsorten, die zur Erzeugung von Wein, Mitteldeutschem Landwein und Qualitätswein b. A. für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut zugelassen sind

Lfd. Nr.
Rebsorte
Synonyme
Traubenfarbe

Eignung für die
Herstellung
von Wein, Mitteldeut-
schem Landwein
sowie Qualitäts-
wein bestimmter
Anbaugebiete

1

Acolon

-

schwarz

x

2

André

-

schwarz

x

3

Auxerrois

-

weiß

x

4

Bacchus

-

weiß

x

5

Weißer Burgunder

Weißburgunder, Pinot Blanc, Pinot Bianco

weiß

x

6

Cabernet Blanc

-

weiß

x

7

Cabernet Cortis

-

schwarz

x

8

Cabernet Dorio

-

schwarz

x

9

Carbernet Dorsa

-

schwarz

x

10

Cabernet Jura

-

schwarz

x

11

Cabernet Mitos

-

schwarz

x

12

Cabertin

-

schwarz

x

13

Chardonnay

-

weiß

x

14

Domina

-

schwarz

x

15

Dornfelder

-

schwarz

x

16

Dunkelfelder

-

schwarz

x

17

Roter Elbling

Elbling

rot

x

18

Weißer Elbling

Elbling
weiß
x

19
Faberrebe
Faber
weiß
x

20
Blauer Frühburgunder
Frühburgunder
schwarz
x

21
Roter Gutedel
Gutedel, Chasselas
rot
x

22
Weißer Gutedel
Gutedel, Chasselas
weiß
x

23
Helios
-
weiß
x

24
Hölder
-
weiß
x

25
Huxelrebe
-
weiß
x

26
Johanniter
-
weiß
x

27
Kerner
-
weiß

x

28

Kernling

-

rose

x

29

Blauer Limberger

Lemberger, Blaufränkisch

schwarz

x

30

Merlot

-

schwarz

x

31

Merzling

-

weiß

x

32

Morio Muskat

-

weiß

x

33

Muskat Ottonel

-

weiß

x

34

Müllerrebe

Schwarzriesling, Pinot Meunier

schwarz

x

35

Müller-Thurgau

Rivaner

weiß

x

36

Muscaris

-

weiß

x

37

Gelber Muskateller
Muskateller
weiß
x

38

Roter Muskateller
Muskateller
rot
x

39

Ortega
-
weiß
x

40

Phoenix
Phönix
weiß
x

41

Pinotin
-
schwarz
x

42

Blauer Portugieser
Portugieser
schwarz
x

43

Regent
-
schwarz
x

44

Rieslaner
-
weiß
x

45

Roter Riesling
-
rot
x

46

Weißer Riesling

Riesling
weiß
x

47
Rondo
-
schwarz
x

48
Ruländer
Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot Gris, Pinot Grigio
grau
x

49
Saint Laurent
-
schwarz
x

50
Saphira
-
weiß
x

51
Sauvignon Blanc
-
weiß
x

52
Scheurebe
-
weiß
x

53
Schönburger
-
rose
x

54
Blauer Silvaner
Silvaner
schwarz
x

55
Grüner Silvaner
Silvaner, Sylvaner
weiß

x

56

Solaris

-

weiß

x

57

Blauer Spätburgunder

Spätburgunder, Pinot Noir, Pinot Nero

schwarz

x

58

Roter Traminer

Traminer, Gewürztraminer

rose

x

59

Blauer Trollinger

Trollinger

schwarz

x

60

Grüner Veltliner

Veltliner

weiß

x

61

Villaris

-

weiß

x

62

Blauer Zweigelt

Zweigelt

schwarz

x

x = geeignet

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

Anlage 4

(zu § 8 Abs. 2)

Natürliche Mindestalkoholgehalte

für Sekt b. A., Qualitätswein b. A. und Prädikatswein

für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut

Stufe

Volumenprozent Alkohol
°Öchsle

Sekt b. A.
6,7
55

Qualitätswein b. A.
7,5
60

Weißer Burgunder,

Weißer Riesling,

Ruländer,

Blauer Spätburgunder,

Traminer

sonstige Rebsorten
6,7
55

Prädikatswein

Kabinett
9,8
75

Spätlese
11,4
85

Auslese
13,0
95

Beerenauslese
16,9
120

Trockenbeerenauslese
21,5
150

Eiswein
16,9
120

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
Anlage 5
(zu § 19)

Verzeichnis der zulässigen Gemeinde- oder Ortsteilnamen für Einzellagen
des zu Thüringen gehörenden Teils des bestimmten Anbaugebiets
Saale-Unstrut

Einzellagen
Gemeinde- / Ortsteilnamen

Tamsel
Auerstedt

Sonnenberg
Bad Sulza

Schlossberg
Dornburg

Ermtal
Dorndorf

Gleisburg
Golmsdorf

Hopfenberg
Großvargula

Käuzchenberg
Jena-Zwätzen

Dachsberg
Kaatschen

Wurmberg

Neuengönna

Poetenweg
Weimar

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht
Anlage 6
(zu § 23)

Herbstbuch

Betriebsanschrift:

Betriebsnummer:
- Landwirtschaft:

- Weinbaukartei:

- Weinprüfung:

Jahrgang:

lfd.
Nr.
Name des
Lieferanten
Datum
der
Ernte
Herkunft, Lage
Reb-
sorte
Most-
gewicht
(°Öchsle)
Erntemenge

Trauben
(kg)
Maische
(kg)/(l)
Most
(l)

Anmerkungen:

Spalten 7 bis 9:

Angaben wahlweise für Trauben, Maische oder Most

Spalte 8:

Angaben wahlweise in (kg) oder (l); nichtzutreffende Angabe streichen

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)